

# RS Vfgh 2008/3/3 B63/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2008

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Tir RaumOG 2006 §66 Abs4, §68 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer Gemeinde gegen die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes mangels Beschwer

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wird - dem Antrag der beschwerdeführenden Gemeinde vollinhaltlich entsprechend - der vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung ohne jede Einschränkung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. In der Begründung wird der Verfahrensverlauf zusammengefasst, ohne dass sich daraus eine Bedingung ergibt; mangels Bindungswirkung wird auch nicht in die Planungshoheit der Gemeinde bei der Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes eingegriffen.

## Entscheidungstexte

- B 63/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.03.2008 B 63/07

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Gemeinderecht, Aufsichtsrecht, Beschwer, Bindung, Bescheidbegründung, Bebauungsplan

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B63.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)